

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 31. Juli

1964

Datum	Inhalt	Seite
24. 7. 1964	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) . . . . .	153
24. 7. 1964	Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die bayerische Staatsflagge und die Dienstflaggen für die Kraftfahrzeuge . . . . .	155
24. 7. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV) . . . . .	157
24. 7. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei . . . . .	157
24. 7. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten . . . . .	157
24. 7. 1964	Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) — VollzVEKRG — . . . . .	158
18. 7. 1964	Landesverordnung über die Einfuhr von Hunden . . . . .	158
24. 7. 1964	Verwaltungsanordnung zur Änderung der Allgemeinen Dienstordnung für die Staatsbehörden (ADOST) . . . . .	158

## Verordnung

### zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG)

Vom 24. Juli 1964

Die Bayerische Staatsregierung erläßt zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern vom 5. Juni 1950 (BayBS I S. 126) auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern folgende Verordnung:

#### § 1

Das große Staatswappen führen:

- Der Bayerische Ministerpräsident, die Bayerische Staatskanzlei, die Bayerischen Staatsministerien und der Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund, der Bayerische Landtag, der Bayerische Senat, der Bayerische Verfassungsgerichtshof, der Bayerische Oberste Rechnungshof.
- Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
  - der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, die Regierungen, die Verwaltungsgerichte, die Staatsanwaltschaften beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und bei den Verwaltungsgerichten, der Bayerische Dienststrafhof und die Dienststrafkammern, das Bayerische Statistische Landesamt, die Bayerische Versicherungskammer, das Bayerische Landesamt für Feuerschutz, das Präsidium der Bayerischen Landpolizei, das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei,

das Landesamt für die Bayerische Bereitschaftspolizei,

das Bayerische Landeskriminalamt, das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz, das Bayerische Landesjugendamt, die Bayerische Hauptfürsorgestelle, das Bayerische Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz, die Bayerische Landesstelle für Gewässerkunde.

- Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

das Bayerische Oberste Landesgericht, die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht, der Bayerische Gerichtshof für Kompetenzkonflikte, die Oberlandesgerichte, die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten, der Bayerische Dienststrafsenat und die Dienststrafkammern für Richter, die Landgerichte, die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten, die Amtsgerichte, die Oberjustizkassen, der Bayerische Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte, das Bayerische Landesberufungsgericht und die Berufungsgerichte für die Heilberufe, die Ehrengerichte für die Bezirke der Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg.

- Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

die Landesuniversitäten, die Pädagogischen Hochschulen der Landesuniversitäten, die Technische Hochschule in München mit Verwaltungsstelle Weißenstephan,

- die Staatlichen Philosophisch-Theologischen Hochschulen,  
 die Bayerische Akademie der Wissenschaften,  
 die Akademie der bildenden Künste München,  
 die Akademie der bildenden Künste Nürnberg,  
 die Staatliche Hochschule für Musik München,  
 die Bayerische Sportakademie,  
 das Hochschulinstitut für Leibesübungen in München,  
 das Zentralinstitut für Kunstgeschichte München,  
 das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege,  
 die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns,  
 die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken,  
 die Verwaltung der Naturwissenschaftlichen Sammlungen des Staates,  
 die Direktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen,  
 das Bayerische Nationalmuseum.
5. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
 die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg,  
 die Bezirksfinanzdirektionen Ansbach, Augsburg, Landshut, München, Regensburg und Würzburg,  
 die Finanzgerichte München und Nürnberg,  
 das Bayerische Landesvermessungsamt,  
 die Bayerische Staatsschuldenverwaltung,  
 die Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,  
 das Bayerische Landesentschädigungsamt,  
 das Bayerische Hauptmünzamt,  
 die Bayerische Staatshauptkasse,  
 die Oberfinanzkassen München und Nürnberg,  
 die Staatsoberkassen München I, München II, Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Landshut, Regensburg und Würzburg,  
 die Landesbesoldungsstelle München,  
 die Bayerische Landesbodenkreditanstalt,  
 die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung,  
 die Bayerische Staatsbank.
6. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr  
 das Bayerische Oberbergamt München,  
 das Bayerische Geologische Landesamt München,  
 das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht.
7. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
 die Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz,  
 die Bayerische Landessaatzuchtanstalt Weihenstephan,  
 die Bayerische Landesanstalt für Tierzucht in Grub,  
 die Bayerische Landesanstalt für Bienenzucht in Erlangen,  
 die Bayerische Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau,  
 die Oberforstdirektionen,  
 die Forstliche Forschungsanstalt München.
8. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge  
 das Bayerische Landessozialgericht,  
 das Landesarbeitsgericht Bayern und die 5. und 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Bayern, Nürnberg,  
 das Landesversorgungsamt Bayern und seine Außenstellen,  
 das Bayerische Landesinstitut für Arbeitsmedizin und seine Zweigstellen,  
 das Bayerische Landesinstitut für Arbeitsschutz,  
 die Sozialgerichte,  
 die Arbeitsgerichte,  
 das Obergesundheitsamt bei der Regierung von Oberbayern,  
 das Obergesundheitsamt bei der Regierung von Mittelfranken.
9. Als nachgeordnete Behörden des Bayerischen Obersten Rechnungshofes  
 die Bayerische Rechnungskammer,  
 die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Ansbach, Augsburg, Bayreuth, München, Regensburg und Würzburg.

## § 2

Die übrigen staatlichen Behörden und staatlichen Stellen führen das kleine Staatswappen.

## § 3

Das kleine Staatswappen führen außerdem:

## 1. Die Standesbeamten

Die Umschrift im Dienstsiegel lautet im unteren Halbbogen „Standesamt . . .“ (Amtssitz).

## 2. Die Notare

Die Umschrift im Dienstsiegel enthält im unteren Halbbogen den Namen des Notars und die Wörter „Notar in . . .“ (Ort).

## 3. Die Institute, Kliniken und sonstigen Einrichtungen der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule München mit Verwaltungsstelle Weihenstephan

Die Umschrift im Dienstsiegel enthält den Namen der Universität oder der Hochschule und die Bezeichnung der Einrichtung.

## 4. Die kommunalen Schulen, wenn der Träger der Schule das kleine Staatswappen führt

Die Umschrift entspricht der Umschrift im Dienstsiegel des Schulträgers. In den unteren Halbbogen kann in einer weiteren Schriftenreihe der Name der Schule oder die Bezeichnung der Schulgattung aufgenommen werden.

## 5. Die der Aufsicht bayerischer Staatsbehörden unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen das Staatsministerium des Innern aus besonderen Gründen die Genehmigung dazu erteilt hat. Neue Anträge sind dem Staatsministerium des Innern über die aufsichtführenden Stellen vorzulegen.

## § 4

Das Recht zur Wappenführung umfaßt die Befugnis, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen und auf Amtsschildern zu verwenden.

## § 5

Es steht jedermann frei, das große und das kleine Staatswappen zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden. Jede andere Verwendung ist nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern zulässig.

## § 6

(1) In die Umschrift des Dienstsiegels ist die Zeichnung der Behörde oder der Stelle, die das Staatswappen führt, aufzunehmen. Sofern die Behörden- oder Stellenbezeichnung das Wort „bayerisch“ nicht enthält, ist im oberen Halbbogen der Umschrift das Wort „Bayern“ anzubringen.

(2) Führt eine Behörde oder Stelle mehrere Dienstsiegel, so sollen diese fortlaufend nummeriert werden. Als weitere Zusätze sind nur Sternchen oder ähnliche Abgrenzungszeichen in der Umschrift zulässig.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 2 zulassen.

(4) Für die Umschrift soll modernisierte Antiqua verwendet werden.

(5) Umschriften von größerem Umfang können aus mehreren Schriftenreihen bestehen. Ist die Umschrift fortlaufend, so zeigen die Füße der Buchstaben zum Wappenbild; ist sie geteilt, so zeigen im oberen Teil die Füße, im unteren Teil die Köpfe der Buchstaben zum Wappenbild.

## § 7

(1) Siegel mit dem großen Staatswappen haben in den Fällen des § 1 Nr. 1 einen Durchmesser von 40 mm, in den übrigen Fällen ein Durchmesser von 35 mm. Siegel mit dem kleinen Staatswappen haben einen Durchmesser von 35 mm.

(2) Für besondere Zwecke kann ausnahmsweise ein Siegel mit einem kleineren Durchmesser hergestellt werden.

## § 8

(1) Die Dienstsiegel sind als Prägesiegel (Trockensiegel oder Lacksiegel) oder als Farbdrucksiegel aus Metall auszuführen. Die Prägesiegel zeigen Wappenbild und Schrift erhaben in Prägung. Das Farbdrucksiegel bringt Wappen und Schrift in dunklem Farbdruck.

(2) Gummisiegel dürfen nur für die Abstempelung der amtlichen Kraftfahrzeug-Kennzeichenschilder und nur mit dem Zusatz „Kfz.-Zul.-St.“ hergestellt werden.

## § 9

Die Verwaltung der Dienstsiegel soll einem Beamten übertragen werden. Sie sind so zu verwahren, daß Verlust oder Mißbrauch ausgeschlossen sind.

## § 10

Die besonderen Vorschriften über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern durch die Gemeinden und die Gemeindeverbände bleiben unberührt.

## § 11

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. Die Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 31. Januar 1952 (BayBS I S. 128).
2. Die Bekanntmachung über die Führung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 134).
3. Die Bekanntmachung über die Abstempelung der amtlichen Kraftfahrzeug-Kennzeichenschilder vom 27. Januar 1951 (BayBS I S. 135).

4. Die Bekanntmachung über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen durch den Zweckverband Bayerische Landschulheime vom 7. Mai 1956 (BayBS I S. 135).

5. Die Zweite Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 9. April 1951 (BayBS III S. 44).

6. Die Abschnitte I und II der Verordnung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 4. September 1957 (GVBl. S. 301).

7. Die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung über die Führung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel vom 28. März 1958 (GVBl. S. 52).

8. Die Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung über die Führung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel vom 20. August 1958 (GVBl. S. 237).

9. Die Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung über die Führung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel vom 12. Dezember 1958 (GVBl. S. 350).

(2) Die Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 12. Oktober 1950 (BayBS I S. 126) wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 2 und Abs. 3 werden aufgehoben. Die Ziffern 3, 4, 5, 6 und 7 werden die Ziffern 2, 3, 4, 5 und 6.
2. In Ziff. 4 Satz 3 werden die Wörter „zum Preise von 3,— DM für das Stück“ gestrichen.

## § 12

Diese Verordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.  
München, den 24. Juli 1964

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. Goppel

### Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die bayerische Staatsflagge und die Dienstflaggen für Kraftfahrzeuge

Vom 24. Juli 1964

## I.

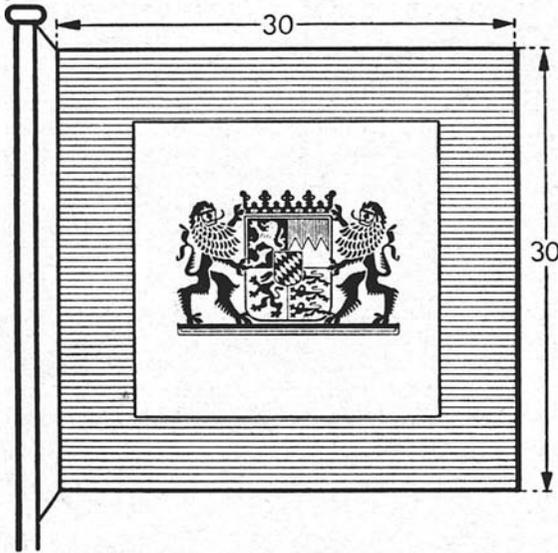
§ 2 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die bayerische Staatsflagge und die Dienstflaggen für Kraftfahrzeuge vom 16. November 1953 (BayBS I S. 124) erhält folgende Fassung:

## „§ 2

(1) Zur Führung einer Dienstflagge an ihren Kraftwagen sind berechtigt

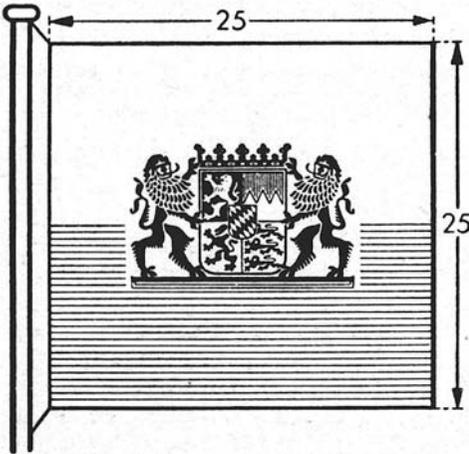
- a) der Ministerpräsident und sein Stellvertreter,
- b) die Staatsminister und Staatssekretäre,
- c) der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, der Bevollmächtigte Bayerns beim Bund und der Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.
- d) die Ministerialdirektoren, die Präsidenten der Versicherungskammer, des Obersten Landesgerichts, des Obersten Rechnungshofs und des Verwaltungsgerichtshofs,
- e) die Oberfinanzpräsidenten, die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Regierungspräsidenten,
- f) die Präsidenten der Bayerischen Landpolizei, der Bayerischen Grenzpolizei und der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

(2) Die Dienstflagge des Ministerpräsidenten und seines Stellvertreters besteht aus einem Rechteck in der Größe von  $30 \times 30$  cm und enthält auf weißem, von einer 5 cm breiten blauen Borte eingefasstem



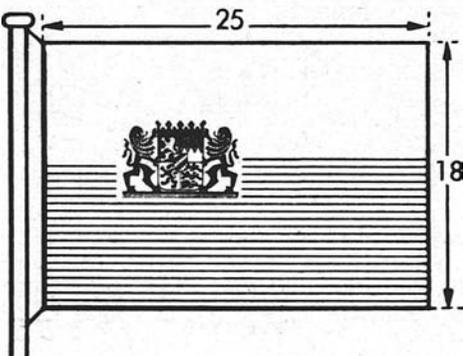
Tuch auf beiden Seiten in der Mitte das farbig gestickte große bayerische Staatswappen im Ausmaß von etwa  $10 \times 13$  cm.

(3) Die Dienstflagge der Staatsminister und Staatssekretäre besteht aus einem Flaggentuch in den bayerischen Landesfarben (§ 1 Abs. 2) in der Größe



von  $25 \times 25$  cm und enthält in der Mitte auf beiden Seiten das farbig gestickte große bayerische Staatswappen im Ausmaß von etwa  $10 \times 13$  cm.

(4) Die Dienstflagge des Leiters der Bayerischen Staatskanzlei und des Bevollmächtigten Bayerns



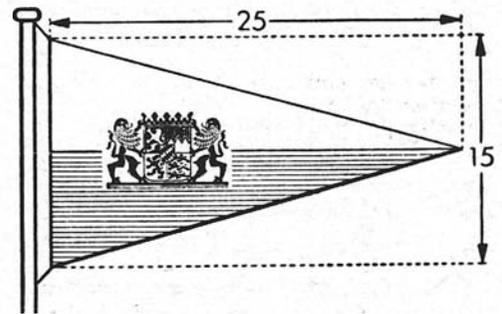
beim Bund besteht, sofern diese nicht zur Führung der Dienstflagge nach Abs. 3 berechtigt sind, aus einem Flaggentuch in den bayerischen Landesfarben (§ 1 Abs. 2) in der Größe von 18 cm Höhe und 25 cm Breite. Die Dienstflagge enthält in 5 cm Abstand von der Flaggenstange auf beiden Seiten das farbig gestickte große bayerische Staatswappen im Ausmaß von etwa  $5,5 \times 7$  cm. Das gleiche gilt für die Dienstflagge des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.

(5) Die Dienstflagge der Ministerialdirektoren und der Präsidenten der Versicherungskammer, des Obersten Landesgerichts, des Obersten Rechnungshofs und des Verwaltungsgerichtshofs besteht aus einem Flaggentuch in den bayerischen Landesfarben



(§ 1 Abs. 2) in der Größe von 15 cm Höhe und 25 cm Breite. Die Dienstflagge enthält in 5 cm Abstand von der Flaggenstange auf beiden Seiten das farbig gestickte große bayerische Staatswappen im Ausmaß von etwa  $5,5 \times 7$  cm.

(6) Die Dienstflagge der Oberlandesgerichtspräsidenten und Regierungspräsidenten sowie der Oberfinanzpräsidenten, soweit diese nicht die Bundesflagge führen, ferner der Präsidenten der Bayerischen Landpolizei, der Bayerischen Grenzpolizei und der Bayerischen Bereitschaftspolizei besteht aus



einem Flaggentuch in den bayerischen Landesfarben (§ 1 Abs. 2) in der Form eines Dreiecks (Standers) von 15 cm Höhe und 25 cm Breite. Die Dienstflagge enthält in 4 cm Abstand von der Flaggenstange auf beiden Seiten das farbig gestickte große bayerische Staatswappen im Ausmaß von etwa  $5,5 \times 7$  cm.“

## II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

München, den 24. Juli 1964

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung****zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV)**

Vom 24. Juli 1964

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV) vom 17. Oktober 1963 (GVBl. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei einer Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes werden neben dem Verheiratenzuschlag und den Kinderzuschlägen monatlich mindestens belassen

im einfachen Dienst	102 DM
im mittleren Dienst	130 DM
im gehobenen Dienst	185 DM
im höheren Dienst	304 DM.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes	221 DM
des mittleren Dienstes	263 DM
des gehobenen Dienstes	339 DM
des höheren Dienstes	405 DM.“

3. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes	83 DM
des mittleren Dienstes	97 DM
des gehobenen Dienstes	106 DM
des höheren Dienstes	120 DM.“

4. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

„Nach Vollendung des

	Lebensjahres		
	27.	33.	39.
	DM	DM	DM
Anwärter des einfachen Dienstes	42	83	124
Anwärter des mittleren Dienstes	56	110	165
Anwärter des gehobenen Dienstes	67	134	201
Anwärter des höheren Dienstes	81	162	242.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

München, den 24. Juli 1964

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung****zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei**

Vom 24. Juli 1964

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

**§ 1**

§ 2 der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei vom 10. März 1964 (GVBl. S. 35) erhält folgende Fassung:

**„§ 2**

(1) Ledige Anwärter, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten einen monatlichen Unterhaltszuschuß  
im 1. und 2. Dienstjahr von 396,50 DM  
im 3. und 4. Dienstjahr von 409,50 DM  
vom 5. Dienstjahr an von 435,50 DM.

(2) Andere ledige Anwärter erhalten einen monatlichen Unterhaltszuschuß

1. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse S gehört:

im 1. und 2. Dienstjahr	von 476 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	von 489 DM
vom 5. Dienstjahr an	von 515 DM

2. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse A gehört:

im 1. und 2. Dienstjahr	von 453 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	von 466 DM
vom 5. Dienstjahr an	von 492 DM

3. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse B gehört:

im 1. und 2. Dienstjahr	von 430 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	von 443 DM
vom 5. Dienstjahr an	von 469 DM.

(3) Verheiratete Anwärter erhalten einen monatlichen Unterhaltszuschuß

1. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse S gehört:

im 1. und 2. Dienstjahr	von 519 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	von 532 DM
vom 5. Dienstjahr an	von 558 DM

2. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse A gehört:

im 1. und 2. Dienstjahr	von 492 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	von 505 DM
vom 5. Dienstjahr an	von 531 DM

3. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse B gehört:

im 1. und 2. Dienstjahr	von 465 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	von 478 DM
vom 5. Dienstjahr an	von 504 DM.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

München, den 24. Juli 1964

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung****zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten**

Vom 24. Juli 1964

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

**§ 1**

§ 3 der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 19. Februar 1964 (GVBl. S. 15) erhält folgende Fassung:

„Der Grundbetrag beträgt monatlich 396,50 DM, der Verheiratenzuschlag monatlich 95,50 DM.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

München, den 24. Juli 1964

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahn- kreuzungsgesetz) — VollVEKRG —

Vom 24. Juli 1964

Auf Grund des § 5 Satz 3, der §§ 8 und 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 681) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

- (1) Die Regierungen sind zuständig
- a) nach § 5 Satz 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes für das Land die Genehmigungen zu erteilen,
  - b) in den Fällen des § 8 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes die Anordnungen zu erlassen und
  - c) nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes die Anhörung durchzuführen.

(2) Die Genehmigungen für das Land nach § 5 Satz 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes gelten als erteilt, wenn Gemeinden oder Landkreise die gemäß § 13 Abs. 1 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes auf den Freistaat Bayern entfallenden Kostenanteile voll aus den ihnen zugewiesenen Mitteln der Kraftfahrzeugsteuer entnehmen.

### § 2

Zur Behörde, mit der in den Fällen des § 8 Abs. 1 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes ins Benehmen zu treten ist, wird das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr bestimmt.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.  
München, den 24. Juli 1964

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Landesverordnung über die Einfuhr von Hunden

Vom 18. Juli 1964

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Einfuhr im Sinne dieser Verordnung ist das Verbringen in das deutsche Hoheitsgebiet.

### § 2

- (1) Es ist verboten, Hunde einzuführen.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für die Einfuhr von
1. Hunden aus Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Island, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und der Schweiz;
  2. Hunden, die auf Schiffen vom Schiffseigner oder von der Schiffsbesatzung gehalten werden; die Tiere müssen in einer Bestandsliste eingetragen sein und dürfen nicht an Land gebracht werden;
  3. Artistenhunden, Blindenhunden und Diensthunden der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Zolldienststellen und der Polizei;
  4. Hunden aus Österreich im kleinen Grenz- oder im Alpenweideviehverkehr;
  5. Hunden, die im Reiseverkehr aus Italien, Jugoslawien, Österreich, Portugal und Spanien mitgebracht werden.

### § 3

Das Staatsministerium des Innern kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Einfuhrverbot dieser Verordnung, auch unter Bedingungen und Auflagen, zulassen, wenn nicht zu befürchten ist, daß Tierseuchen eingeschleppt werden.

### § 4

Wer dieser Verordnung oder den in Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des § 74 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, des § 76 Nr. 1 und des § 77 des Viehseuchengesetzes.

### § 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Viehseuchenzentrale Anordnung des Reichsministers des Innern über das Verbot der Einfuhr von Hunden aus den Ost- und Südoststaaten vom 11. November 1940 (RAnz. Nr. 270),
2. die Landesverordnung über Ein- und Durchfuhr von Hunden vom 29. Juni 1957 (GVBl. S. 144).

München, den 18. Juli 1964

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Junker, Staatsminister

## Verwaltungsanordnung zur Änderung der Allgemeinen Dienst- ordnung für die Staatsbehörden (ADOST.)

Vom 24. Juli 1964

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsanordnung:

### § 1

Die Allgemeine Dienstordnung für die Staatsbehörden (ADOST.) vom 22. Dezember 1953 (BayBS I S. 165) in der Fassung der Verwaltungsanordnungen vom 11. Mai 1959 (GVBl. S. 172) und vom 10. August 1960 (GVBl. S. 200) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „richtet“ durch das Wort „richten“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bayerischen Staates“ durch die Wörter „Freistaates Bayern“ ersetzt.
3. § 14 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Ankündigungen, Werbeanträge und sonstige der Werbung dienenden Schriftstücke dürfen in den Dienstgebäuden nur mit Genehmigung des Behördenleiters oder seines Beauftragten angebracht oder verteilt werden.“
4. In § 26 erhalten die Abs. 3 und 4 folgende Fassung:  
„(3) Dienstsiegel aus Gummi dürfen nur für die Abstempelung der amtlichen Kfz.-Kennzeichenschilder und nur mit dem Zusatz „Kfz.-Zul.-St.“ verwendet werden. Im übrigen sind ausschließlich Metallsiegel zu verwenden.  
(4) Die Verwaltung der Dienstsiegel und Siegelmarken soll einem Beamten übertragen werden. Sie sind so zu verwahren, daß Verlust oder Mißbrauch ausgeschlossen sind. Sind mehrere Dienstsiegel vorhanden, so sollen diese fortlaufend nummeriert werden. Als weitere Zusätze sind nur Sternchen oder ähnliche Abgrenzungszeichen in der Umschrift zulässig.“
5. § 27 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Dienstfahrzeuge sind nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung überprüfen zu lassen.“
6. In § 34 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Schriftstücke, deren Abgabe an eine Frist gebunden oder besonders dringlich ist, sollen auch außerhalb der Dienststunden entgegengenommen werden.“

## 7. § 43 Buchst. f erhält folgende Fassung:

„Noten, d. s. Schriftstücke im diplomatischen Verkehr, Schriftstücke im Verkehr der obersten Behörden des Freistaates Bayern mit den obersten Behörden des Bundes oder der Länder, und Schriftstücke zwischen den obersten Behörden des Freistaates Bayern und innerhalb dieser Behörden („Vorhernote“, „Abteilungsnote“, „Sachgebietsnote“),“

## 8. In § 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesländer“ durch das Wort „Länder“ ersetzt.

## 9. § 52 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Schreiben an Privatpersonen und in Schreiben an Behördenangehörige und Pensionisten in persönlichen Angelegenheiten ist nach Möglichkeit der Briefstil (persönliche Anrede und Höflichkeitsformel „Hochachtungsvoll“ o. ä.) anzuwenden. Das gilt nicht im Zusammenhang mit Urteilen, Beschlüssen oder Bescheiden oder wenn die Anwendung des Briefstils nach den besonderen Umständen des Falles nicht angezeigt erscheint.“

## 10. § 53 Buchst. h erhält folgende Fassung:

„h) gegebenenfalls Vermerke für die Art der Zustellung (z. B. „Gegen Postzustellungs-urkunde“);“

## 11. § 60 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Sendungen an Privatpersonen muß sie enthalten: den vollen Namen des Empfängers, die Postleitzahl und den Bestimmungsort in der amtlichen Schreibweise, gegebenenfalls mit dem notwendigen postamtlichen Zusatz, die Wohnung — Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, bei Untermietern auch den Namen des Vermieters —, bei Postfachinhabern die Angabe „Postfach Nr. ...“.“

## 12. § 65 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei allen Postsendungen ist die jeweils billigste zulässige Beförderungsart (z. B. Drucksachen, Briefdrucksachen, Massendrucksachen, Standardbriefe, Standarddrucksachen, Standardbriefdrucksachen, Standardmassendrucksachen, Drucksachen zu ermäßigter Gebühr, Päckchen) zu wählen.“

## b) Abs. 6 wird aufgehoben.

## c) Die Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.

## d) In Abs. 7 wird das Wort „Postschließfächer“ durch das Wort „Postfächer“ ersetzt.

## 13. In § 70 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Nicht oder nicht genügend freigemachte Postsendungen sind grundsätzlich anzunehmen und die anfallende Nachgebühr (fehlende Gebühren und Einziehungsgebühren) zu Lasten des Staates an die Post zu entrichten. In kostenpflichtigen Verfahren sind, soweit das nach den kostenrechtlichen Vorschriften möglich ist, die an die Post entrichteten Gebühren als Auslagen zu erheben oder bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen.

(2) Die Annahme kann ausnahmsweise verweigert werden, z. B. wenn derselbe Absender die Postsendungen wiederholt unterfrankiert hat und sein Verhalten auf mißbräuchliche Absichten schließen läßt.“

## 14. § 71 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

München, den 24. Juli 1964

**Der Bayerische Ministerpräsident**

**Dr. h. c. Goppel**

